

Leider wird das Werk wegen seines hohen Anschaffungspreises nicht in jeden Handapparat der an internationalen Beziehungen interessierten Leser Eingang finden können. Es sollte aber zumindest in keiner Bibliothek fehlen.

Heiko Meinhardt

Kevin Boyle / Adel Omar Sherif (eds.)

Human Rights and Democracy – The Role of the Supreme Constitutional Court of Egypt

Kluwer Law International, London / Den Haag / Boston, 1996, 370 S., £ 117.00

Wenige Themen hatten in den letzten Jahren in dem Maß Konjunktur wie die Problematik "Islam und Menschenrechte"¹. Dennoch leidet diese Debatte nach wie vor unter einer gewissen Einseitigkeit: Denn Gegenstand der Untersuchung sind meist ausgewählte Werke islamischer Juristen oder einzelne Verfassungsdokumente. Kaum Beachtung hat hingegen gefunden, daß Rechtsstaatlichkeit in zahlreichen islamischen Staaten eine lange und maßgeblich von der Rechtsprechung geprägte Tradition hat². In Ägypten zum Beispiel lassen sich die Ursprünge der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen; bereits 1948 hat der ägyptische *Conseil d'Etat* [*Majlis al-Dawla*] für sich das richterliche Prüfungsrecht in Anspruch genommen und die Anwendung eines Gesetzes mit der Begründung ausgesetzt, dieses sei verfassungswidrig³. Dessen ungeachtet wurde von der westlichen Literatur bislang kaum wahrgenommen, daß in vielen islamischen Staaten neben theoretisch ausgerichteter Literatur auch umfassende Rechtsprechung zu Menschenrechtsfragen besteht.

In diese Lücke stößt jetzt das hier zu besprechende ägyptisch-englische Gemeinschaftswerk. Das Team der Autoren, außer den Herausgebern sind dies *Yaqout Al-Ashmawy*, *Awad Mohammed El-Morr*, *Hatem Ghabr* und *Abd El-Rahman Nossier*, hat mit ihm die erste umfassende⁴ Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des seit 1979 bestehenden ägyptischen Verfassungsgerichtshofs [*al-Mahkama al-Dustûriyya al-‘Ulyâ*] vorgelegt und gewährt damit interessante Einblicke in die Verfassungswirklichkeit des Landes.

¹ Aus letzter Zeit z.B. Müller, Islam und Menschenrechte, Hamburg 1996, S. 21-33 m.w.N., vgl. auch die Rezension in: VRÜ 30 (1997), S. 413 (H.-G. Ebert).

² Hierzu jetzt umfassend: Brown, The Rule of Law in the Arab World, Cambridge, 1997.

³ Urt. vom 10.2.1948, hier zit. n. *‘Azîza al-Sharîf*, Al-qadâ’ al-dustûf’ al-misrî [Die ägyptische Verfassungsgerichtsbarkeit], Kairo, 1990, S. 7.

⁴ Vgl. aus der Literatur zu einzelnen Aspekten nur: Elwan, Überblick über die Entwicklung des ägyptischen Staatsrechts seit den 70er Jahren, VRÜ 23 (1990), S. 297-327 (312-314).

Der erste, einleitende Teil umfaßt neben einem kurzen Abriss der ägyptischen Verfassungsgeschichte einen Überblick über die Gerichtsverfassung und die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs. In der ägyptischen Praxis ist dabei insbesondere das in Art. 29 Verfassungsgerichtshofgesetz (G. 48/1979) geregelte Verfahren der konkreten Normenkontrolle von großer Bedeutung. Der zweite Teil ist staatsorganisationsrechtlichen Fragen gewidmet. Im Mittelpunkt stehen das Prinzip der Gewaltenteilung und Fragen des Wahl- und Parteienrechts, Gebiete, die der ägyptische Verfassungsgerichtshof mit seiner Rechtsprechung maßgeblich beeinflusst hat; gerade hierauf gründet sich seine Reputation eines unabhängigen, dem Demokratieprinzip verpflichteten Gerichts.

Der dritte Teil untersucht die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Menschenrechtsfragen. Den Anfang bildet ein Überblick über die völkervertraglichen Verpflichtungen Ägyptens auf diesem Gebiet. Denn der Verfassungsgerichtshof legt den in der ägyptischen Verfassung von 1971 enthaltenen Grundrechtskatalog weitgehend im Licht internationaler Konventionen und Menschenrechtsstandards aus – in seinen Entscheidungen bezieht er sich oft explizit auf internationale Konventionen und die Rechtsprechung ausländischer Gerichte, insbesondere die des amerikanischen *Supreme Court*. Vertieft wird dies dann am Beispiel der Eigentumsgarantie und der Meinungsfreiheit.

Im Gegensatz dazu finden sich in der Rechtsprechung des ägyptischen Kassationshofs [*Mahkamat al-Naqd*] und des *Conseil d'Etat* Tendenzen, den Gewährleistungsbereich der Grundrechte unter Bezugnahme auf das islamische Recht zu bestimmen. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei der Religionsfreiheit. Hier nimmt die Rechtsprechung überwiegend den Abfall vom Islam vom Gewährleistungsbereich aus.⁵ Der Verfassungsgerichtshof hat zur – umstrittenen und politisch brisanten – Frage der Apostasie bislang nicht Stellung genommen; im vorliegenden Band äußert sich der Präsident des Verfassungsgerichtshofs *El-Morr* hierzu zurückhaltend (S. 195).

Etwas deplaziert wirkt der sich anschließende Abschnitt über "*The Freedom of Judicial Expression*", der sich mit der Zulässigkeit richterlicher Sondervoten in Kollegialorganen auseinandersetzt. Der vierte Teil setzt sich mit den Einflüssen des islamischen Rechts auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auseinander. Einer umfassenden Bestandsaufnahme zum Komplex Islam und Menschenrechte, die wenig Neues bringt, folgt eine kurze Darstellung der Rechtsprechung zu Artikel 2 der ägyptischen Verfassung, der (in seiner Fassung von 1980) die "Grundsätze der islamischen *Shari'a*" zur "Hauptquelle der Gesetzgebung" erhebt. Unter Berufung auf diese Bestimmung sind dem Verfassungsgerichtshof wiederholt Gesetze mit der Begründung vorgelegt worden, diese seien verfassungswidrig, da sie nicht im Einklang mit dem islamischen Recht stünden.

Zu den interessantesten Teilen des Buches gehört der sich anschließende fünfte Teil, der einen "*Digest of Selected Cases*" enthält. Dieser veranschaulicht, in welchem Umfang der ägyptische Verfassungsgerichtshof die Rechtsentwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten

⁵ Vgl. Bälz, Submitting Faith to Judicial Scrutiny Through the Family Trial: The "Abû Zayd Case", Die Welt des Islams 37 [1997], S. 135-155 [insb. S. 148-151 m.w.N. der Rspr.].

beeinflusst hat: Nicht nur etwa Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Auslegung des Gleichheitssatzes, sondern auch Fragen des sozialen Wohnraummietrechts, der Enteignung und das Recht auf Arbeit haben das Gericht beschäftigt. Ein Anhang, der u.a. eine englische Übersetzung der Verfassung von 1971⁶ und des Verfassungsgerichtshofgesetzes enthält, schließt den Band ab.

Bedauerlicherweise fehlt ein Schlußkapitel, das den im Titel postulierten Zusammenhang von Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Menschenrechten noch einmal klar herausarbeitet. Dies hätte erlaubt, die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in einen größeren Zusammenhang zu stellen und mit weiteren Debatten, wie zum Beispiel der um die Chancen der Zivilgesellschaft in Ägypten, zu verknüpfen. So bleibt es bei einer Bestandsaufnahme der Judikatur des höchsten ägyptischen Gerichts, die sicherlich gerade auch im Hinblick auf die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa zu Vergleichen weit über den arabisch-islamischen Kontext hinaus einlädt.

Kilian Bälz

Sven-Uwe Müller

Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts

Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Nr. 274, Hamburg, 1997, 367 S., DM 48,--

"Auf dem Hals des Menschen wächst ein Kopf, daher hat er ein angeborenes Recht zu denken. Unter der Nase des Menschen ist ein Mund, daher hat er ein angeborenes Recht zu sprechen. An den Armen des Menschen sind Hände, daher hat er ein angeborenes Recht, für seinen Lebensunterhalt zu arbeiten. An den Beinen des Menschen sind Füße, daher hat er ein angeborenes Recht zu demonstrieren und seinen Wohnort zu wechseln. Dieses sind Rechte der Menschheit. Sie gelten daher natürlich auch für Chinesen."

Lu Bian (S. 260)

Der Begriff der Menschenrechte erlangt zunehmend politisch-ideologische Funktionen. "Ähnlich wie die 'Demokratie' wurden auch die Menschenrechte zu einem Prädikat, auf das nur die wenigsten Herrschaftssysteme bei ihrer Rechtfertigung verzichten wollten. Sie wurden zu einem politischen Schlüsselbegriff, zum vielzitierten Vehikel und vielfach mißachteten Prüfstein staatlicher Legitimität." (S. 1).

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks verloren bündnispolitische Rücksichten an Gewicht, begann die westliche Welt ihre Aufmerksamkeit auf andere Regionen zu verla-

⁶ Für eine deutsche Übersetzung des Verfassungstextes s. *Baumann / Ebert (Hrsg.)*, Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten, Berlin 1995, S. 41-89, rezensiert in VRÜ 30 (1997), S. 268 (*Ph. Kunig*).